



**Stadt  
Luzern**  
Stadtrat

## **Stadtratsbeschluss Nr. 423**

SK

Bau-, Umwelt- und  
Wirtschaftsdepartement des  
Kantons Luzern  
Bahnhofstrasse 15  
6002 Luzern

**Abstimmungsbeschwerde  
Stellungnahme**

Sitzung vom 25. Mai 2009

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. Mai 2009 geben Sie dem Stadtrat Gelegenheit, sich zu äussern zur Abstimmungsbeschwerde gegen die eidgenössische Volksabstimmung im Kanton Luzern vom 17. Mai 2009 über den Bundesbeschluss über die Genehmigung und Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft betreffend die Übernahme der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 über biometrische Pässe und Reisedokumente.

Innert Frist reichen wir Ihnen unsere Stellungnahme ein und stellen folgende

### **Anträge:**

1. Die Beschwerde sei abzuweisen.
2. Unter Kostenfolgen zulasten der Beschwerdeführer.

### **Zu den Anträgen**

Der Stadtrat opponiert sowohl der Ungültigerklärung und Wiederholung der Abstimmung als auch einer Neuauszählung. Es sei dennoch festgehalten, dass für Auszählungen im Kanton Luzern gemäss Stimmrechtsgesetz das Urnenbüro zuständig ist. Für die Vornahme der Auszählung durch einen Prüfungsausschuss, wie ihn die Beschwerdeführer fordern, besteht keine gesetzliche Grundlage.

Stadt Luzern  
Stadtrat  
Hirschengraben 17  
6002 Luzern  
Telefon: 041 208 82 88  
Fax: 041 208 88 77  
E-Mail: [sk@stadtluzern.ch](mailto:sk@stadtluzern.ch)  
[www.stadtluzern.ch](http://www.stadtluzern.ch)



Eine Neuauszählung wäre jedoch jederzeit möglich, da die Auszählverbale und das versiegelte Stimmmaterial vollständig vorhanden sind.

### **Zur Begründung**

#### **Zu Formelles**

Keine Bemerkungen.

#### **Zu Materielles**

##### **Zu 1.:**

Die briefliche Stimmabgabe in der Stadt Luzern bewegt sich seit Jahren auf einem hohen Niveau. Wie die Statistik in der Beilage belegt, sind mehr als 99 % briefliche Stimmen seit mehreren Jahren keine Seltenheit; der Prozentsatz war im Übrigen auch schon höher als am 17. Mai 2009.

Wegen geringer Urnenbürofrequenzen ist die einzige Sonntagsurne in der Stadt Luzern seit dem 1. September 2008 nur noch während einer Stunde geöffnet. Wären, wie es die Beschwerdeführer behaupten, viel mehr Stimmen an der Urne abgegeben worden, dann hätte das unweigerlich zu langen Schlangen führen müssen. Davon war aber auch am letzten Abstimmungssonntag nichts zu sehen.

Darüber hinaus ist der Vorwurf eines Abhandenkommens von Stimmen ab der Urne bzw. das Hinzukommen gefälschter Stimmzettel absurd und beleidigend, wird doch durch die Urnenbüropräsidentin oder den Urnenbüropräsidenten ein Verbal aller abgegebenen Stimmrechtsausweise und somit Stimmabgaben geführt, und die Urne mit den Stimmzetteln wird versiegelt zur Auszählung übergeben. Zudem sind neben der Präsidentin oder dem Präsidenten noch zwei weitere Urnenbüromitglieder anwesend.

##### **Zu 5.:**

Die brieflichen Stimmabgaben in der Stadt Luzern werden entsprechend § 68 des Stimmrechtsgesetzes durch ein sogenanntes Urnenbüro Brief verarbeitet. Dabei handelt es sich jeweils um zwei gewählte Urnenbüromitglieder, die unter der fachlichen Oberaufsicht des Stimmregisterführers stehen. Nach einer Vorprüfung, ob die Stimmrechtsausweise unterschrieben sind oder nicht, werden diese umgehend von den amtlichen grünen Kuverts mit den Stimmzetteln getrennt.

Es wird in Abrede gestellt und es gibt auch keinerlei Hinweise, dass in der Stadt Luzern Wahlkuverts aus dem Verkehr gezogen worden wären. Hinzu kommt die Unwahrscheinlichkeit, dass bei annähernd 20'000 Stimmenden und Tageseingängen von über 1'000 Stimmkuverts den kontrollierenden Personen die politische Einstellung einzelner Stimmberechtigter bekannt sein könnte.



**Zu 7.:**

Von Verletzung des Stimmrechtes kann keine Rede sein. Die Wanderurnen wurden im Zuge der Änderung des Stimmrechtsgesetzes im Jahre 1994 mit der Einführung der erleichterten brieflichen Stimmabgabe abgeschafft. Jede/r Stimmberechtigte erhält die Stimm- und Wahlunterlagen zugesandt.

**Zu 8.:**

Der Eingang der Stimm- und Wahlkuverts wird durch das Urnenbüro Brief täglich protokolliert, und die Kuverts werden jeweils umgehend in versiegelte Behältnisse eingeschlossen. (Es besteht eine Siegelkontrolle mit fortlaufenden Nummern je Verarbeitungstag, welche jeweils durch das Urnenbüro Brief per Unterschrift bestätigt wird.)

**Kostenüberbindung**

Gemäss Art. 86 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte dürfen für Amtshandlungen aufgrund dieses Gesetzes keine Kosten erhoben werden. Bei trölerischen oder gegen den guten Glauben verstossenden Beschwerden können die Kosten dem Beschwerdeführer überbunden werden.

Mit völlig aus der Luft gegriffenen Behauptungen und Verunglimpfung der vom Parlament gewählten Mitglieder des Urnenbüros („... keine Gewissheit dafür, dass nicht ein grosser Teil, der an der Urne abgegebenen Stimmen abhanden gekommen ist und nicht ausgezählt wurde...“, „... der Manipulation Tür und Tor offen stehen...“) ist im vorliegenden Fall eine Beschwerde eingereicht worden, die gegen den guten Glauben verstösst. Eine Kostenüberbindung ist daher angezeigt.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Urs W. Studer  
Stadtpräsident

Toni Göpfert  
Stadtschreiber